Endgültige Bedingungen

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

0,375 % Raiffeisen Fixzins-Anleihe 2020-2025

Serie: 69, Tranche 1
Valutierungstag: 31. Jänner 2020
begeben aufgrund des

EUR 10.000.000.000 Debt Issuance Programme

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der geänderten oder ersetzten Fassung, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Debt Issuance Programme Prospectus vom 23. Mai 2019 über das Programm und den Nachträgen dazu vom 13. Juni 2019, 22. Juli 2019 and 30. September 2019 (der "Prospekt") zu lesen. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge können in elektronischer Form auf der Internetseite der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (www.raiffeisenbank.at) eingesehen werden. Kopien sind erhältlich unter RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, F.-W.-Raiffeisenplatz 1, 1020 Wien, Österreich. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur möglich, wenn der Prospekt und die Endgültigen Bedingungen zusammen gelesen werden. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Begriffe, die in den im Prospekt enthaltenen Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Die Anleihebedingungen werden durch die Angaben in Teil I. dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der maßgeblichen Option I der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (Konsolidierte Bedingungen), die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen angegeben sind, stellen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen die Bedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "Bedingungen"). Sofern und soweit die Anleihebedingungen von den Bedingungen abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Bedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich.

Teil I.: ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die für die Nicht Nachrangigen, Bevorrechtigten Schuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen (die "Bedingungen") sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) Währung; Stückelung. Diese Serie von Nicht Nachrangigen, Bevorrechtigten Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die "Emittentin") wird in EUR (die "Festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,-- (in Worten: EUR einhundert Millionen) in einer Stückelung von EUR 1.000,-- (die "Festgelegte Stückelung") begeben und ist eingeteilt in bis zu 100.000 Stücke.
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jede eine "Globalurkunde").
- (3) Globalurkunde. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) österreichisches Depotgesetz) (die "Globalurkunde") verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) Clearing System. Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt wurden. "Clearing System" bedeutet folgendes: OeKB CSD GmbH, Am Hof 4, Strauchgasse 1-3, 1011 Wien, Österreich ("OeKB CSD") sowie jeder Funktionsnachfolger. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.
- (5) Bedingungen. "Bedingungen" bedeutet diese Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen.
- (6) Gläubiger von Schuldverschreibungen. "Gläubiger" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind oder die aufgrund ihrer Bedingungen oder geltenden Rechtsvorschriften nachrangig sind. Als bevorrechtigte Schuldtitel der Emittentin im Sinn des § 131 Abs. 3 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("BaSAG") haben die Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs. 3 BaSAG bestimmten höheren Rang.

§ 3 ZINSEN

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag vom 31. Jänner 2020 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit 0,375 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 31. Jänner eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 31. Jänner 2021.

(2) Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag

vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁽¹⁾. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

- (3) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
- (4) Zinstagequotient. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"): die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode.

§ 4 ZAHLUNGEN

- (1) (a) Zahlungen von Kapital. Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
 - (b) Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.
- (3) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "Zahltag" einen Tag, (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem Zahlungen abwickelt, und (ii) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in Wien abwickeln und (iii) an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer Systems 2 ("TARGET") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

- (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 31. Jänner 2025 (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht EUR 1.000,-- pro Festgelegter Stückelung.
- (2) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers. Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen. Eine ordentliche Kündigung seitens der Gläubiger der Schuldverschreibungen ist somit unwiderruflich ausgeschlossen.
- (3) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag. Für die Zwecke von § 9 ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Rückzahlungsbetrag.

Für Schuldverschreibungen, die österreichischem Recht unterliegen, beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz für das Jahr vier Prozentpunkte über dem von der Österreichischen Nationalbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, § 1000 Absatz 1 ABGB.

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle und Zahlstelle:

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG F.-W.-Raiffeisen-Platz 1 1020 Wien Österreich

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt gemäß den im Agency Agreement enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen.

- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen gemäß den im Agency Agreement enthaltenen Bestimmungen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) Beauftragte der Emittentin. Die Emissionsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Gläubigern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Gläubiger von Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 VERJÄHRUNG

Ansprüche auf Zahlung von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 9 KÜNDIGUNG

- (1) Kündigungsgründe. Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 (3) definiert), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fortdauert, nachdem die Emittentin oder die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt; oder

(d) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Bekanntmachung. Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform (z.B. Email oder Fax) oder schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin oder der Emissionsstelle zu erklären und an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 (5) definiert) oder auf andere für die Emittentin geeignete Weise erbracht werden.

§ 10 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der der Website der Emittentin (www.raiffeisenbank.at) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Börserechtliche Veröffentlichungspflichten. Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.
- (3) Form der Mitteilung. Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen in Textform (z.B. Email oder Fax) oder schriftlich erfolgen und zusammen mit dem Nachweis seiner Inhaberschaft gemäß § 12 (5) an die Emissionsstelle geleitet werden. Eine solche Mitteilung kann über das Clearing System in der von der Emissionsstelle und dem Clearing System dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ 12 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- (3) Gerichtsstand Unternehmer. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und den Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- (4) Gerichtsstand Verbraucher. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der

Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

- (5) Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält und (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind.
- (6) *Teilunwirksamkeit*. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.

§ 13 SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Teil II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

A. Grundlegende Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

☐ Andere Interessen als die im Prospekt im Abschnitt "Interests of Natural and Legal Persons Involved in the Issuer/Offer" angesprochenen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

nicht anwendbar

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

EZB-Fähigkeit

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden

Ja

Die Wahl "ja" bedeutet lediglich, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Begebung bei der OeKB CSD zu hinterlegen und bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Emission oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit für Zwecke der Geldpolitik oder für Innertageskredite des Eurosystems anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt von der Beurteilung der EZB ab, dass die Kriterien für die Eignung für das Eurosystem (EZB-Fähigkeit) erfüllt sind.

B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Wertpapier-Kenn-Nummern

Common Code

ISIN Code AT000B078571

Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) A28R67

Sonstige Wertpapiernummer

Zinssätze der Vergangenheit und künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität

Nicht anwendbar

Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt

Nicht anwendbar

Rendite bei Endfälligkeit

0,375 % p.a. (auf Basis des Ausgabekurses von 100 %)

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden Der Vorstand der Emittentin schlägt dem Aufsichtsrat jährlich das Gesamtvolumen für Neuemissionen für das folgende Kalenderjahr vor, das vom Aufsichtsrat der Emittentin genehmigt werden muss. Für das Jahr 2020 beantragte der Vorstand der Emittentin ein maximales Neu-Emissionsvolumen von bis zu EUR 2.500.000.000. Der Aufsichtsrat der Emittentin stimmte diesem Antrag in der Sitzung am 12. Dezember 2019 zu. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch diese Organe jederzeit vorgeschlagen und beschlossen werden.

- C. Bedingungen und Konditionen des Angebots
- C.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Das Angebot (d.h. die Einladung zur Zeichnung) der Schuldverschreibungen durch die Emittentin unterliegt grundsätzlich keinen Bedingungen. Die Emittentin kann jedoch ihr Angebot jederzeit bis zum Valutatag zurückziehen.

Gesamtsumme des Angebots wenn die Summe nicht feststeht, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum Die Ergebnisse des Angebots werden nach Ende der Angebotsfrist auf der Website der Emittentin (www.raiffeisenbank.at) veröffentlicht.

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots

☑ Offene Angebotsfrist ab 29. Jänner 2020

□ Angebotsfrist

□ Nicht anwendbar

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Emittentin stellt für ihre Schuldverschreibungen jeweils lediglich Einladungen zur Zeichnung der Schuldverschreibungen durch potentielle Zeichner. Die Emittentin behält sich vor, seitens potentieller Zeichner gestellte Anbote auf Zeichnung in Bezug auf bestimmte Schuldverschreibungen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen (Zuteilung). Angenommene Anbote auf Zeichnung werden grundsätzlich durch die Emittentin erfüllt. Damit ergeben sich grundsätzlich keine zuviel gezahlten Beträge durch Zeichner. Sollte aus anderen Gründen eine Rückerstattung erforderlich sein, erfolgt die Rückabwicklung im Wege der jeweils depotführenden Stellen.

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags) Nicht anwendbar

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Schuldverschreibungen erfolgt zu den in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Zinszahlungstage und Rückzahlungstag). Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung im Wege der jeweils Depotführenden Stellen an die Zeichner der Schuldverschreibungen zu den marktüblichen Fristen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können. Miteigentumsanteile der Inhaber Schuldverschreibungen an der Sammelurkunde gehen durch Besitzanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Der Anspruch auf Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Die Ergebnisse des Angebots werden nach Ende der Angebotsfrist auf der Website der Emittentin (www.raiffeisenbank.at) veröffentlicht.

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte Für die Zeichnung der Schuldverschreibungen gibt es grundsätzlich keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.

C.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche Nicht anwendbar

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten unter dem Debt Issuance Programme begebenen Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen. Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Schuldverschreibungen Wertpapierabrechnungen über die mit dem jeweiligen Valutatag zugeteilten Schuldverschreibungen im Wege der jeweils depotführenden Stellen.

C.3 Kursfeststellung

Preis zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden

100 %

Weitere Ausgabekurse können von der Emittentin abhängig von der Marktsituation festgelegt werden. Der Höchstausgabepreis beträgt 105 %.

Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden

Durch die Emittentin werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt. Durch Anbieter (berechtigte Finanzintermediäre) können für den Erwerb der Schuldverschreibungen Zeichnungs-/Kaufspesen in Rechnung gestellt werden, auf welche der Zeichner durch die Anbieter gesondert hingewiesen werden wird.

C.4 Platzierung und Emission

Name und Anschrift des Koordinator/der Nicht anwendbar Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – in den einzelnen Ländern des Angebots Vertriebsmethode □ Syndiziert Übernahmevertrag Datum des Übernahmevertrages Nicht anwendbar Hauptmerkmale des Übernahmevertrages Nicht anwendbar Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme Platzeur / Bankenkonsortium (angeben) Nicht anwendbar ☐ Feste Zusage ☐ Ohne feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen **Provisionen** Management- und Übernahmeprovision (angeben) Nicht anwendbar Verkaufsprovision (angeben) Keine Kursstabilisierende(r) Platzeur(e)/Manager Keiner D. Börsenzulassung und Notierungsaufnahme Ja Luxemburg ☐ Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"

X		Wien	
	X	Amtlicher Handel	
		Dritter Markt (MTF)	
		,	
		Frankfurt	
		Geregelter Markt "Frankfurt Stock Exchange"	
		Sonstige	
Er	war	rtetes Datum der Zulassung	Ein Antrag auf Zulassung zum Handel an der Wiener Börse ist frühestens nach Ende der Angebotsfrist vorgesehen. Falls die Angebotsfrist erst mit dem Ende der Gültigkeit des Prospekts endet, erfolgt der Antrag auf Zulassung vor dem Ende der Gültigkeit des Prospekts.
	sch nde	nätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum el	Nicht anwendbar
Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind		e, auf denen nach Kenntnis der Emittentin dverschreibungen der gleichen apierkategorie, die zum Handel angeboten zugelassen werden sollen, bereits zum Handel	Keiner
		Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"	
		Wien	
		Amtlicher Handel	
		Dritter Markt (MTF)	
		Frankfurt	
		Geregelter Markt "Frankfurt Stock Exchange"	
		Sonstige	
	Au	ısgabepreis	100 %
			Weitere Ausgabekurse können von der Emittentin abhängig von der Marktsituation festgelegt werden.

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung

Nicht anwendbar

E. Zusätzliche Informationen

Rating

Die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

Börsenzulassung und Notierungsaufnahme

Endgültigen Bedingungen Die vorstehenden enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen unter dem EUR 10.000.000.000 Debt Issuance Programme der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG erforderlich sind.

F. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

Prospektpflichtiges Angebot

Die Schuldverschreibungen können von weiteren Kreditinstituten. die nachfolgend die Schuldverschreibungen weiterverkaufen oder außerhalb endgültig platzieren, des Anwendungsbereichs Artikel 3(2) der des Prospektrichtlinie Österreich in (das "Angebotsland") während des Zeitraums ab 29. Jänner 2020 (einschließlich) bis spätestens 22. Mai 2020 (einschließlich) vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung der Angebotsfrist (die "Angebotsfrist") öffentlich angeboten werden.

Verkaufsverbot an EWR Kleinanleger

Nicht anwendbar, da die Schuldverschreibungen keine "verpackten" Produkte darstellen, es wird kein Basisinformationsblatt erstellt.

Zustimmung zur Prospektverwendung

Kreditinstitut Jedes gemäß des Bankwesengesetzes (BWG), das die emittierten Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt in dem Angebotsland für den späteren Weiterverkauf oder die endaültiae Platzierung Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist zu verwenden.

Anwendbar

Die Emittentin erteilt ihre individuelle Zustimmung zur Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Nutzung des Prospekts für öffentliche Angebote eines jeden Finanzintermediäres, den dies betreffen mag, in dem Angebotsland bzw. den Angebotsländern an folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung), deren Name und Adresse auf der RAIFFEISENLANDESBANK Website der NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (www.raiffeisenbank.at) veröffentlicht werden (Besondere Zustimmung).

individuelle Zustimmung zur Nutzung des Prospekts.

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen sind zusammengesetzt aus Offenlegungspflichten, die als "Punkte" bekannt sind. Diese Punkte sind in die Abschnitte A - E (A.1 - E.7) nummeriert.

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Punkt wegen der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punktes keine relevante Information gegeben werden kann. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Hinweis "nicht anwendbar" enthalten.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise <u>Warnhinweis, dass</u>		
		 die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt verstanden werden sollte; 	
		 sich der Anleger bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen stützen sollte; 	
		 ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen muss, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann; und 	
		zivilrechtlich nur die Emittentin haftet, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lässt.	
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospektes	Jedes Kreditinstitut gemäß § 1 des Bankwesengesetzes (BWG), das die emittierten Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist – sofern und soweit dies in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist – berechtigt, den Prospekt in Österreich (das "Angebotsland") für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist vom (und einschließlich) 29. Jänner 2020 bis (und einschließlich) zum Tag des Ablaufs der Gültigkeit des Basisprospekts (die "Angebotsfrist") zu verwenden (Generalkonsens), vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 6a des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (das "KMG"), in der jeweils gültigen Fassung, welches die geänderte oder ersetzte Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 umsetzt, noch gültig ist.	
		Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG (www.raiffeisenbank.at) eingesehen werden.	
		Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Platzeur und/oder	

jeweiliger weiterer Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.
Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.

Punkt		Abschnitt B – Emittentin
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung	Gesetzliche Bezeichnung (Firma): RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG Kommerzielle Bezeichnung:
		"RLB NÖ-Wien" oder "Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien"
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Die RLB NÖ-Wien wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Wien.
		Die RLB NÖ-Wien ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.
B.4b	Bereits bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die	Die steigenden regulatorischen Anforderungen an Kreditinstitute werden die RLB NÖ-Wien auch in den kommenden Jahren wesentlich beeinflussen.
	Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die RLB NÖ-Wien gehört der CRR-Kreditinstitutsgruppe der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H. ("Raiffeisen-Holding NÖ-Wien") mit Sitz in Wien an. Die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien wird auf konsolidierter Basis und die RLB NÖ-Wien wird auf Einzelinstitutsbasis von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) beaufsichtigt. Die FMA hat umfassende Aufsichts-, Prüfungs-, Eingriffs- und Strafbefugnisse erhalten. Dies könnte die Geschäftstätigkeit und das Finanzmanagement der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Aktiva, die Geschäftstätigkeit und das Gesamtergebnis der Emittentin haben.
		Zu den Trends und Unsicherheiten, welche die Finanzbranche im Allgemeinen und damit auch die Emittentin beeinflussen zählen weiters die aktuellen makroökonomischen und politischen Rahmenbedingungen. Diese Rahmenbedingungen sind seit einigen Jahren von Unsicherheiten und Unwägbarkeiten geprägt, die ihren Ursprung in einer zunehmend multipolaren neuen Weltordnung haben. Die USA haben sich seit dem Amtsantritt von Donald Trump zunehmend aus der früheren Rolle als einzige verbleibende Supermacht zurückgezogen. In das Vakuum stoßen Russland, China und auch andere Staaten vor. Aktuell spitzt sich der monatelange Streit um das internationale Atomabkommen mit dem Iran aus 2015, das die USA vor einem Jahr aufgekündigt hatte, stark zu, sodass auch kriegerische Auseinandersetzungen am Persischen Golf nicht ausgeschlossen werden können. Dazu kommt die aktuelle Entwicklung hinsichtlich Strafzölle, die Vorboten beginnender "Handelskriege", auch zwischen der EU und den USA, sein

		Großbritanniens aus der Eur Eine Einschätzung der wir aufgrund dieser Entwicklur erheblichen Unsicherheiten sofern sie schlagend wer	9 geplanten Brezener Form das ropäischen Union tschaftlichen Gengen schwierig ubehaftet. Diese rden, die imme amik erhebliche Konjunkturer steigenden Öbersektor vor alle etzt in Italien und Die Ende Mai 200 Parlament habeigen im politische politik betrifft hat siche Lockerung ssungen könntemärkten und in	xit. Es ist immer s Ausscheiden stattfinden wird. samtsituation ist und letztlich mit Risiken könnten, r noch positive ch dämpfen. Tholung in der Olpreis und dem enden Negativem die politischen nunmehr auch in 19 stattfindenden en das Potenzial, en Gefüge der EU ich die EZB viele offen gelassen. En zu erhöhter
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist die Kon Konzerns (RLB NÖ-Wid Tochtergesellschaften und Unternehmen). Die RLB I Banken und banknahen Ges mit einer Beteiligung von 2 börsenotierten RBI.	en, ihre voll I die at Equ NÖ-Wien hält E sellschaften. Die l	konsolidierten uity bilanzierten Beteiligungen an RLB NÖ-Wien ist
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. Die Emittentin hat keine Gewin den Basisprospekt aufger		der -schätzungen
B.10	Art etwaiger Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar. Die Konzernabschlüsse 201 mit uneingeschränkten Best		
B.12	Ausgewählte wesentliche	historische Finanzinformat	tionen	
	ausgewählte wesentliche	e gibt in zusammengefasst Finanzinformationen und nschließlich Vergleichswerte	l Kennzahlen	Überblick über der Emittentin
	Beträge in EUR Mio.		2018	2017
	Konzernerfolgsrechnung	9		.131.12.*
	Zinsüberschuss		155,3	132,0
	Provisionsüberschuss Fraebnis aus Anteilen	an at-Equity hewerteten	62,0	54,4
	Ergebnis aus Anteilen an at-Equity bewerteten Unternehmen** Abschreibungen, Personal- und Sachaufwand		210,4	546,6
			-236,5	-222,0
	Ergebnis nach Steuern		197,6	560,2
Konzernbilanz				
	Finanzielle Vermögensw gehalten	erte zu Handelszwecken	1.341,7	730,6

Konzernbilanzsumme	26.965,3	25.712,7
Gesamtes Eigenkapital**	2.256,7	2.230,5
Cocamtos Eigenkenital**	2.256.7	2.238,5
Anschaffungskosten bewertet	23.513,1	22.091,5
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten		
Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen**	2.355,9	2.286,1
Anschaffungskosten bewertet	19.188,2	15.324,3
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten		_
Value bewertet	18,9	3.731,5
Finanzielle Vermögenswerte erfolgsneutral zum Fair		
Finanzielle Vermögenswerte erfolgswirksam zum Fair Value bewertet	0	301,5
Value bewertet	173,5	0
Handelszwecken gehalten, verpflichtend zum Fair		
Finanzielle Vermögenswerte nicht zu		

^{*} Der Ausweis der Vergleichszahlen erfolgt bereits auf Basis der geänderten Darstellung des Abschlusses; der Bewertung sowie der Kategorisierung wurden die Regelungen des IAS 39 zugrunde gelegt.
** Das Vorjahr wurde gemäß IAS 8 angepasst.

Quelle: Jahresfinanzbericht 2018 der RLB NÖ-Wien

Die nachstehende Tabelle gibt in zusammengefasster Form einen Überblick über ausgewählte wesentliche Finanzinformationen der Emittentin, welche dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss für die am 30. Juni 2019 endende Periode entnommen wurden, einschließlich Vergleichswerte für 2018.

Beträge in EUR Mio.	2019	2018*
Konzernerfolgsrechnung	1.130.6.	1.130.6.
Zinsüberschuss	74,3	78,6
Provisionsüberschuss	29,4	34,5
Ergebnis aus at-Equity bilanzierten Unternehmen	97,9	102,4
Abschreibungen, Personal- und Sachaufwand	-108,1	-116,3
Ergebnis für die Periode nach Steuern	105,3	86,9
Konzernbilanz	30.6.	31.12.
Finanzielle Vermögenswerte zu Handelszwecken gehalten	1.459,3	1.341,7
Finanzielle Vermögenswerte nicht zu Handelszwecken		
gehalten, verpflichtend zum Fair Value bewertet	170,7	173,5
Finanzielle Vermögenswerte erfolgsneutral zum Fair Value		
bewertet	19,2	18,9
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten		
Anschaffungskosten bewertet	19.608,4	19.188,2
Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen	2.434,6	2.355,9
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten		
Anschaffungskosten bewertet	23.904,3	23.513,1
Gesamtes Eigenkapital	2.369,4	2.250,2
Konzernbilanzsumme	28.012.4	26.958.4

	* Die Vorperiode wurde gemäß Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2018 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.
	Signifikante Veränderungen in der Finanz- bzw. Handelsposition	Seit 30. Juni 2019 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.
B.13	Letzte Ereignisse	In Bezug auf die Emittentin gab es keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in ihrer Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Siehe Punkt B.5	
	Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Die RLB NÖ-Wien ist mit einer Beteiligung von 22,7 % der größte Aktionär der börsenotierten RBI. Das Ergebnis aus dieser Beteiligung trägt wesentlich zum Konzernergebnis der RLB NÖ-Wien bei. Änderungen im Eigenkapital der RBI werden im at equity Buchwert der RBI, der im Konzernabschluss der RLB NÖ-Wien ausgewiesen wird, reflektiert.
B.15	Haupttätigkeiten	Die RLB NÖ-Wien betreibt das Privatkunden-, das Gewerbekunden-, das Kommerzkunden- sowie das Eigengeschäft. Das Halten von Bankbeteiligungen sowie sonstigen banknahen Beteiligungen ergänzt das Geschäftsmodell der RLB NÖ-Wien.
		Die RLB NÖ-Wien agiert im Wesentlichen in der Centrope- Region und hier insbesondere in Österreich im Raum Wien.
		Die Emittentin ist das regionale Spitzeninstitut der selbständigen Raiffeisenbanken in Niederösterreich.
B.16	Beherrschungs- verhältnis	Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien hält mit 79,1 % die Mehrheit an der RLB NÖ-Wien. Die RLB NÖ-Wien wird im Konzernabschluss der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien voll konsolidiert, da die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäfts- bzw. Finanzpolitik der RLB NÖ-Wien ausüben kann.
		Die übrigen Aktien werden von den Niederösterreichischen Raiffeisenbanken gehalten.
		Im Zusammenhang mit Eigenmittelverbesserungsmaßnahmen der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien haben sämtliche niederösterreichische Raiffeisenbanken mit Raiffeisen-Holding NÖ-Wien Sacheinlage- und Zeichnungsverträge abgeschlossen, wonach die niederösterreichischen Raiffeisenbanken ihre insgesamt gehaltenen 459.592 Stück RLB NÖ-Wien-Aktien als Sacheinlage in die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien gegen Ausgabe von insgesamt 128.397 Stück neuen CET-1 Instrumenten der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien einbringen. Die Durchführung der Sacheinlage-Emission erfolgt, wenn die in den Sacheinlageverträgen enthaltenen aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind. Der guten Ordnung halber wird festgehalten, dass die aufschiebenden Bedingungen noch nicht erfüllt sind (insbesondere die aufsichtsrechtlich erforderlichen Genehmigungen noch nicht vorliegen). Nach Abschluss der beschriebenen Transaktion wird die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien 100 % der Anteile an der RLB NÖ-Wien halten und somit deren Alleinaktionärin sein.

		Zum Zeitpunkt des Dritten Nachtrags vom 30. hat das Closing der Transaktion bereits stat Vorliegen aller aufsichtsrechtlich Genehmigungen wurde die Raiffeisen-Ho Alleinaktionärin der RLB NÖ-Wien.	tgefunden. Nach erforderlichen
B.17	Kreditratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel	Moody's Investor Service (Moody's Deutschland GmbH, "Moody's") Adjusted Baseline Credit Assessment Issuer Rating Senior Unsecured Subordinated Covered (Mortgage Pool) Covered (Public-Sector Pool) * Outlook: stable Die letzte Ratingaktion durch Moody's erfolgte 2017. (Quelle: Moody's Presseaussendung v 2017) Das Covered (Mortgage Pool) Rating wurde d 3. Juli 2015 bestätigt.	om 3. November urch Moody's am
		Das Covered (Public-Sector Pool) Rating wurd am 14. Oktober 2016 vergeben. Die Schuldverschreibungen verfügen über kating.	

Punkt	nkt Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Gattung und Art der Schuldverschreibungen / ISIN	Gattung Die Nicht Nachrangigen, Bevorrechtigten Schuldverschreibungen (die "Nicht Nachrangigen, Bevorrechtigten Schuldverschreibungen") sind nicht nachrangig und nicht besichert.	
		Fest verzinsliche Schuldverschreibungen	
		Die Schuldverschreibungen werden mit einem festen Zinssatz über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen verzinst.	
		Wertpapierkennung	
		Die ISIN ist AT000B078571 und die WKN ist A28R67.	
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen sind in EUR begeben.	
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.	
C.8	Rechte, die mit den	Negativerklärung	
	Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Rang	Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen enthalten keine Negativverpflichtung der Emittentin.	
	der Schuldverschrei-	Status der Schuldverschreibungen	
	bungen und Beschränkungen dieser Rechte)	Die Nicht Nachrangigen, Bevorrechtigten Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind oder die aufgrund ihrer Bedingungen oder geltenden Rechtsvorschriften nachrangig sind. Als bevorrechtigte Schuldtitel der Emittentin im Sinn des § 131 Abs. 3 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("BaSAG") haben die Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs. 3 BaSAG bestimmten höheren Rang.	
C.9	Siehe Punkt C.8.		
	Zinssatz	0,375 % per annum.	
	Verzinsungsbeginn	Begebungstag der Schuldverschreibungen.	
	Zinszahlungstage	31. Jänner	
	Basiswert auf dem der Zinssatz basiert	Der Zinssatz basiert nicht auf einem Basiswert.	
	Fälligkeitstag einschließlich Rückzahlungsverfahren	31. Jänner 2025 Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.	
	Rendite	0,375 % per annum (auf Basis des Emissionspreises von 100 %).	

	Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar. In den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen ist kein gemeinsamer Vertreter der Gläubiger bestellt.
C.10 Siehe Punkt C.9.		
	Erläuterung wie der Wert der Anlage beeinflusst wird, falls die Schuldverschreibungen eine derivative Komponente bei der Zinszahlung aufweisen	Nicht anwendbar. Die Zinszahlung weist keine derivative Komponente auf.
C.11	Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt	Amtlicher Handel der Wiener Börse.

Punkt		Abschnitt D – Risiken	
	Risiken, die der Emittentin eigen sind		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	 Die Nichterfüllung von vertraglichen Zahlungsverpflichtungen durch Kreditnehmer und andere Vertragspartner der RLB NÖ-Wien kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Kredit- und Ausfallsrisiko) 	
		Es besteht das Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen auswirken und dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflusst (Beteiligungsrisiko)	
		 Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko) 	
		 Die Emittentin ist Marktrisiken ausgesetzt, die eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben können (Marktrisiko Emittentin) 	
		 Eine Fortsetzung der bereits länger andauernden Phase negativer Marktzinsen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Zinsüberschuss der Emittentin haben (Risiko aufgrund von negativen Marktzinsen) 	
		 Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften können aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) 	
		 Es besteht das Risiko, dass das Provisionsergebnis der Emittentin zurückgeht (Risiko der Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft) 	

- Die Emittentin ist dem Risiko aus Auslagerungen von bestimmten Serviceleistungen, Aktivitäten und Prozessen an Dritte sowie dem Risiko aus der Übernahme solcher Aufgaben ausgesetzt (Risiko aus Auslagerungen)
- Es besteht das Risiko, dass die Eigenmittel der Emittentin oder die Eigenmittel der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, CRRdie für die Einhaltung der Emittentin Eigenmittelanforderungen durch die maßgeblich sind, in der Zukunft nicht ausreichen (Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln)
- Von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde in den nächsten Jahren regelmäßig durchgeführte Stresstests können zur Verpflichtung der Emittentin führen, ihre Eigenmittel zu erhöhen (Risiko im Zusammenhang mit Stresstests durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
- Gesetzesänderungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld sowie bei den aufsichtsbehördlichen Vorgaben und Aufsichtsstrukturen können die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko von Rechtsänderungen, regulatorisches Risiko)
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen von negativen Referenzzinssätzen (sogenannten "Negativzinsen") können zur Verpflichtung der Emittentin führen, Rückzahlungen an Unternehmer im Zusammenhang mit in der Vergangenheit an die Emittentin geleisteten Zinszahlungen zu leisten (Risiko der Rückerstattung an Unternehmer im Zusammenhang mit Negativzinsen)
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption und Sanktionen bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich. Die Nichteinhaltung hat wiederum rechtliche, finanzielle sowie rufschädigende Folgen (Risiko im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechnung, Korruption und Sanktionen)
- Die Vorschreibung der Höhe und Struktur eines Eigenmitteln Mindestbetrags an und Berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten durch die zuständige Abwicklungsbehörde im Sinne des BaSAG SRM-Verordnung bzw. der kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und Berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten)
- Die Einführung der vorgeschlagenen Finanztransaktionssteuer kann die Steuerlast erhöhen und als Konsequenz die Ertragslage bestimmter Aktivitäten der Emittentin beeinträchtigen (Risiko der

möglichen Einführung einer Finanztransaktionssteuer)

- Beiträge Verpflichtende an den Einheitlichen Abwicklungsfonds gemäß der SRM-Verordnung sowie eine mögliche Haftung für in Notlage geratene Banken in anderen Mitgliedsstaaten negative können Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko im Zusammenhang mit dem einheitlichen Abwicklungsfonds)
- Die Anforderungen zu Kapitalpuffern können von den Aufsichtsbehörden im bestehenden regulatorischen Rahmen erhöht werden und es können in Zukunft weitere Kapitalpuffer vorgeschrieben werden (Risiko im Zusammenhang mit Kapitalpuffern)
- Im Falle des Vorliegens eines Frühinterventionsbedarfs, der sich auch im Rahmen eines SREP-Prozesses herausstellen kann, kann die Aufsichtsbehörde (FMA) Frühinterventionsmaßnahmen anordnen und durchsetzen, welche die Fähigkeit der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu bedienen, beeinträchtigen und in die Abwicklung, den Konkurs oder die Geschäftsaufsicht über die Emittentin münden könnten (Risiko einer Frühintervention durch die Aufsichtsbehörde)
- Es besteht das Risiko, dass Maßnahmen der FMA im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse die Ertrags- und Geschäftslage der Emittentin beeinträchtigen (Risiko der Beeinträchtigung durch Maßnahmen der FMA im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse)
- Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko Emittentin)
- Es kann zu einer Einschränkung oder Verteuerung der Refinanzierungsmöglichkeiten für die Emittentin kommen (Risiko aus der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten)
- Die Herabstufung des Ratings der Emittentin (Downgrading) kann ihre Refinanzierungskosten erhöhen und damit Liquidität und Profitabilität beeinträchtigen (Risiko einer Ratingveränderung)
- Die Auslösung von sogenannten "Cross Default"-Klauseln kann einen unerwarteten plötzlichen Liquiditätsbedarf zur Bedienung fällig gestellter Verbindlichkeiten zur Folge haben (Risiko eines Cross Default)
- Die Emittentin ist durch Geschäfte mit Kunden in anderen Staaten als Österreich einem Länderrisiko ausgesetzt, das die Geschäftsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen kann (Länderrisiko)
- Es besteht das Risiko, dass wirtschaftliche und politische Entwicklungen negative Auswirkungen auf die

- Geschäftstätigkeit und die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin haben (Wirtschaftliches und politisches Risiko)
- Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (Systemisches Risiko)
- Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen (Risiko der Wertminderung der Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten)
- Die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin im Rahmen der Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit der Raiffeisen-Bankengruppe NÖ-Wien kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus Liquiditätsmanagementvereinbarungen)
- Die Mitgliedschaft der Emittentin bei Institutional Protection Schemes (Institutsbezogene Sicherungssysteme) auf Bundeswie auf niederösterreichischer Landesebene kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft bei Institutional Protection Schemes)
- Die verpflichtende Finanzierung des Einlagensicherungssystems gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz ("ESAEG") kann die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (Risiko im Zusammenhang mit Beiträgen an den Einlagensicherungsfonds)
- Die Inanspruchnahme der Emittentin aus der Mitgliedschaft bei Verbänden kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Risiko aus der Mitgliedschaft der Emittentin bei Verbänden)
- Änderungen in Buchführungsgrundsätzen und standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen)
- Laufende Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Gerichtsverfahren)
- Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (Operationelles Risiko Emittentin)
- Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende

	Risi	Funktionen in anderen Gesellschaften aus, deren Ausübung zu Konflikten mit den Interessen der Emittentin führen können (Risiko von Interessenkonflikten aus anderen Organfunktionen oder sonstigen leitenden Funktionen von Organmitgliedern der Emittentin) ken, die den Wertpapieren eigen sind
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Manche Schuldverschreibungen sind komplexe Finanzinstrumente. Ein Anleger sollte nicht in die Schuldverschreibungen investieren, wenn er nicht über die Expertise (selbständig oder unter Hinzuziehung von Vermögensberatern) verfügt, um beurteilen zu können, wie sich die Schuldverschreibungen unter veränderten Bedingungen entwickeln, welche Auswirkungen auf die Werthaltigkeit der Schuldverschreibungen daraus resultieren und wie sich das Investment in die Schuldverschreibungen auf das gesamte Anlageportfolio des Anlegers auswirken können.
		Die Schuldverschreibungen können börsenotiert oder nicht börsenotiert sein. Die Börsenotierung der Schuldverschreibungen könnte widerrufen werden oder der Handel mit den Schuldverschreibungen könnte ausgesetzt werden.
		Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen oder fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht zu jedem Zeitpunkt zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.
		Aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag kann bei "bis zu" Schuldverschreibungen kein Rückschluss auf das Emissionsvolumen gezogen werden.
		Gläubiger von Schuldverschreibungen sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise von Schuldverschreibungen ausgesetzt.
		Aufgrund von Inflation kann die Realverzinsung einer Investition in die Schuldverschreibungen null oder sogar negativ sein.
		Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko eines Downgrading des Ratings der Emittentin sowie einer Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin ausgesetzt, wodurch sich der Marktpreis der Schuldverschreibungen reduzieren kann.
		Steuerliche Auswirkungen können die effektive Rendite der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.
		Ein österreichisches Gericht könnte einen Kurator für im Domestic Notes Format emittierte Schuldverschreibungen bestellen, der die Rechte der und die Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger in deren Namen ausübt, wodurch die Möglichkeit der einzelnen Gläubiger von Schuldverschreibungen, ihre Rechte individuell zu verfolgen, beschränkt werden kann.
		Risiko potenzieller Interessenkonflikte zwischen Gläubigern von Schuldverschreibungen; Risiko, dass Compliance-Vorschriften nicht ausreichen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden, welche sich nachteilig auf die Gläubiger von Schuldverschreibungen auswirken könnten.
		Gläubiger festverzinslicher Schuldverschreibungen sind dem Risiko eines Kursrückgangs infolge einer Änderung des

Marktzinses ausgesetzt. Es ist möglich, dass die Rendite einer festverzinslichen Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Emission negativ ist, insbesondere wenn der Zinssatz bei null Prozent oder nahe null Prozent und/oder der Emissionspreis über 100 % des Nennbetrags liegt.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen oder freiwilligen Einlagensicherung oder Anlegerentschädigung. Die Inhaber solcher Schuldverschreibungen sind im Fall einer Insolvenz der Emittentin daher nicht ersatzberechtigt und könnten ihre gesamte Investition verlieren.

Hinweis: Die freiwillige Einlagensicherung der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft gilt nur für vor dem 1. Jänner 2019 begebene nicht-nachrangige Schuldverschreibungen. Von der Emittentin vor dem 1. Jänner 2019 begebene Nachrangige Schuldverschreibungen waren von der freiwilligen Einlagensicherung der Kundengarantiegemeinschaft auch vor dem 1. Jänner 2019 nicht erfasst. Alle an oder nach dem 1. Jänner 2019 begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich nichtnachrangiger Schuldverschreibungen) der Emittentin werden daher nicht durch die Kundengarantiegemeinschaft gedeckt.

Gläubiger von Schuldverschreibungen sind der gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt. Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("BaSAG") und der SRM-Verordnung, einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten sowie Abwicklungsmaßnahmen, die im Rahmen des genehmigten Abwicklungsplans der Emittentin getroffen werden, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen.

Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrecht und ohne Recht auf vorzeitige Rückzahlung können von den Gläubigern solcher Schuldverschreibungen nicht gekündigt oder vorzeitig an diese Gläubiger zurückgezahlt werden. Die Gläubiger solcher Schuldverschreibungen unterliegen daher dem Marktrisiko und dem Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit bis zur Endfälligkeit gehaltenen Schuldverschreibungen.

Gläubiger von Schuldverschreibungen haben gegebenenfalls keinen Anspruch auf einen Ausgleich für bestimmte Steuern, Abgaben, Abzüge oder sonstige Zahlungen.

Die Emittentin könnte möglicherweise eine zukünftige Finanztransaktionssteuer an die Anleger durchreichen, wodurch sich die Erträge der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen vermindern könnten.

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen.	Der Nettoemissionserlös wird für die Refinanzierung und Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der RLB NÖ-Wien verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Gesamtsumme der begebenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 100.000.000,
		Die offene Angebotsfrist beginnt am 29. Jänner 2020 und endet spätestens mit dem Ablaufdatum des Basisprospekts.
		Der Emissionspreis ist 100 %. Die Emittentin kann abhängig von der Marktlage weitere Emissionspreise festlegen.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen.	Nicht anwendbar. Es gibt keine solchen Interessen.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Durch die RLB NÖ-Wien als Emittentin werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt. Durch Anbieter (berechtigte Finanzintermediäre) können für den Erwerb der Schuldverschreibungen Zeichnungs-/Kaufspesen in Rechnung gestellt werden.